

E. Wirtschaftserlaubnis-Steuer.

Bei Neu-Erlaubnis:

Spirituosen-Kleinhandel in Flaschen	300 Mk.
Gewerbsteuerfreier Betrieb	600 "
Betrieb in Gewerbesteuerklasse IV	1200 "
" " " " III	2400 "
" " " " II	3600 "
" " " " I	5000 "

Bei Besitzwechsel, wenn letzte Erlaubnis vor Einführung der Steuerordnung erteilt: Die Hälfte der vorstehenden Sätze. Wenn letzte Erlaubnis nach Einführung der Steuerordnung, aber vor mindestens zwei Jahren erteilt: Ein Achtel der Sätze.

F. Hundesteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25 Mk. jährlich. Ermäßigung auf 3 Mk. für einzelne Wachthunde und für Zughunde unter bestimmten Bedingungen und nach dem Ermessen des Magistrats zugelassen. Anmeldepflichtung binnen 14 Tagen nach Anschaffung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. Unterlassene Anmeldungen werden bestraft. Fälligkeitstermine 1.—14. April und 1.—14. Oktober oder bei der Anmeldung (ohne vorausgehende Aufforderung). Hauswirte und Stellvertreter sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags und 3 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachmittags, und außerdem Freitag abends von 6—7 Uhr, jedoch nur für Einzahlungen. Sonnabends ist die Hauptstelle von $\frac{1}{2}$ 9 bis 2 Uhr ununterbrochen geöffnet.)

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48 E. **Zweigstelle II:** Königsplatz 32 (ehemaliges Regierungsgebäude), Kassengebäude im Hof.

Spareinlagen bis 3000 M. Verzinsung: $3\frac{1}{4}\%$. Tägliche Verzinsung der Spareinlagen. Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer. Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1909 ab:

1. Die beiden Königlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in den unteren und mittleren Klassen jährlich 130 Mk., in den 3 oberen Klassen jährlich 150 Mk.
2. Städtisches Realgymnasium und Ober-Realschulen I und II: In allen Klassen jährlich 150 Mk. für Einheimische und 230 Mk. für Auswärtige.
3. Realgymnasialklassen für Mädchen: Für Einheimische und Auswärtige 300 Mk. jährlich.
4. Städtische Studienanstalt: Für Einheimische jährlich 200 Mk. und für Auswärtige 250 Mk.
5. Höhere Mädchenschule: In den Klassen 10 bis 8: für Einheimische jährlich 110 Mk. und für Auswärtige jährlich 160 Mk.; in 7 bis 1 und in den Semiparklassen für Einheimische jährlich 140 Mk. und für Auswärtige jährlich 190 Mk.
6. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen): In allen Klassen jährlich 72 Mk. für Einheimische und 100 Mk. für Auswärtige.
7. Städtische Vorschulen I und II: In allen Klassen jährlich 100 Mk. für Einheimische und 130 Mk. für Auswärtige.
8. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 42 Mk. jährlich.
9. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule: 6 Mk. jährlich.
10. Kaufm. Fortbildungsschule: 30 Mk. jährlich.
11. Königliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 80 Mk.; außerdem für Lehrhefte, Schreib- und Zeichen-Geräte sowie für freie Kur in Krankheitsfällen 20 Mk.
12. Kgl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten. a. Kunstgewerbeschule (Tagesunterricht) 1. für Kunsthandwerker etc. für wöchentlich bis 8 Stunden 15 Mk., für 9 bis 16 Stunden 20 Mk., für den gesamten Tagesunterricht 30 Mk. 2. für Zeichenlehrer, Zeichenlehrerinnen und Schülerinnen 40 Mk. b. Gewerbliche Zeichenschule (Abendunterricht): für wöchentlich bis zu 6 Stunden 10 Mk., für 7—10 Stunden 12 Mk. Reichsausländer haben als Tagesschüler das fünffache der vorstehenden Beträge als Schulgeld zu zahlen.